



Satzung des Postillion e.V.

Vom 23.07.2024

§ 1 Name, Aufgaben

- (1) Der Verein führt den Namen Postillion e. V. mit Sitz in Wilhelmsfeld.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Beratung und Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigte und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen,
 - b) die Förderung von junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 - c) die fachliche Verbesserung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, sowie die Beratung von Kommunen in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - d) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11 und 13 SGB VIII), der Kindertagesbetreuung (§§ 22 bis 26 SGB VIII) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedskommunen,
 - e) Angebote nach dem SGB IX zur Integration von Kindern mit Teilhabebeeinträchtigungen in Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung des § 22 SGB VIII
 - f) Betreuungsangebote in Schulen, wenn sie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern beitragen gemeinsam mit den Mitgliedskommunen,
 - g) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - h) Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII),
 - i) Frühe Hilfen (§ 16 SGB VIII)
- (3) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine Unterstützung von Familien, die Leistungen der §§ 27ff SGB erhalten und zur Erfüllung dieser Aufgaben eine Unterstützung mit Sach- oder Geldzuwendungen nötig sind.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Postillion e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die angemessene Vergütung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein darf keine Interessen verfolgen, die den Interessen der Mitgliedskommunen zuwiderlaufen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rhein-Neckar-Kreis, der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Der Postillion e.V. ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg und dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg. Der Verein kann per Beiratsbeschluss in weiteren Organisationen Mitglied werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können Städte und Gemeinden werden.
- (2) Die Beschäftigten des Postillion e.V. sind korrespondierende Mitglieder des Vereins. Sie haben das Recht, Informationen über die Aktivitäten und Entscheidungen des Vereins zu erhalten. Sie stehen dem Verein mit ihrer Fachkenntnis zur Verfügung. Sie gehören der Mitgliederversammlung und dem Beirat mit beratender Stimme an. Mit Beendigung der Beschäftigung endet auch die Mitgliedschaft.
- (3) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Beirat entscheidet über die Aufnahme.

- (4) Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.
- (5) Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklären. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen den Verein verstößt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der/ die Geschäftsführenden Vorsitzende ist in der Gesamtverantwortung, das geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet ihren/seinen Bereich aber in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand wird um einen beigeordneten Vorstand mit bis zu fünf weiteren Mitgliedern erweitert. Der beigeordnete Vorstand hat im Vorstand volles Stimmrecht. Die beigeordneten Vorstandsmitglieder leiten ihren Bereich in eigener Verantwortung, haben aber keine Vertretungsmacht i.S. des § 26 BGB und kein Stimmrecht in der Beiratssitzung.
- (3) Die beigeordneten Vorstandsmitglieder werden vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Sie haben kein Wahlamt sondern sind leitende Angestellte des Vereins. Vor der Ernennung hat der Vorstand die Zustimmung des Beirats einzuholen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand wird für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, höchstens jedoch 6 Monate. Vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung sollen die Beschäftigten eine Empfehlung aussprechen, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird. Sie ist nicht bindend. Über das Verfahren entscheidet der Beirat.
- (5) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Jahresbericht
- (6) Zur Kontrolle des Vorstands bei den Aufgaben gemäß Absatz 5, Buchstabe d, werden geeignete Personen beauftragt. Die Entscheidung über Umfang und Person liegt bei der Mitgliederversammlung. Es ist immer eine Kommune und Vertreterin aus der Mitarbeiterschaft zu benennen.
- (7) Der Vorstand wird in rechtlich zulässigem Umfang insbesondere für einfache Fahrlässigkeit von der Haftung freigestellt. Davon unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz.

§ 5 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 10 Beisitzer für eine Amtszeit von 3 Jahren.

- (2) Zusätzlich gehören bis zu zwei Vertreterinnen der Personalvertretung dem Beirat mit beratender Stimme an.
- (3) Zusätzlich gehören bis zu zwei Vertreterinnen des Gesamtelternbeirats dem Beirat mit beratender Stimme an.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands gehören dem Beirat Kraft Amt an. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB ist mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
- (5) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. In folgenden Fragen hat der Vorstand das Votum des Beirats einzuholen:
 - a) Vereinsorganisation
 - b) Vereinsaktivitäten
 - c) Finanzplanung
 - d) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung des Beirats.Die Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis.
- (6) Der Beirat tagt bei Bedarf, in der Regel einmal im Vierteljahr. Der Beirat wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Sitzungen des Beirats werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet, bzw. einem Vertreter im Amt. Die Sitzungen können auch online stattfinden.
- (7) Die Mitglieder wählen die Beiräte nach dem Mehrheitswahlrecht in offener Wahl.
- (8) Die Mitarbeitervertretung wird alle zwei Jahre von den MitarbeiterInnen unabhängig von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
- (9) Die Gesamt-Elternvertretung wird einmal jährlich in einer Versammlung aller Elternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich verlangt wird oder es das Interesse des Vereines erfordert. Der Vorstand oder der Beirat gem. § 2 Absatz 2 kann auch aus eigener Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann auch online stattfinden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorsitzenden/der Geschäftsführenden Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung geleitet. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über strategische Ziele
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - g) Beschlussfassung über die Vereinsaktivitäten
- (5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzulisten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Registergericht in Kraft und ersetzt die aktuelle Satzung.
- (2) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Heidelberg, bzw. Finanzamts Heidelberg notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.